

Werden festgelegte Garantiedurchsichten vom landwirtschaftlichen Betrieb nicht wahrgenommen, so erlöschen die Rechte aus der Garantie. Das gleiche gilt bei unsachgemäßer Behandlung des Vertragsgegenstandes und bei Behebung des Mangels ohne Zustimmung des Lieferers oder seines Beauftragten.

4. Abschnitt

Vertrag über die Durchführung von Instandsetzungen, Instandhaltungen und sonstigen Leistungen

§11

Wirtschaftsverträge

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sollen Jahresinstandsetzungsverträge in Urkundenform mit dem zuständigen Instandsetzungsbetrieb abschließen.

(2) Die Jahresinstandsetzungsverträge sind spätestens 3 Wochen vor Quartalsbeginn zu konkretisieren.

(3) Einzelinstandsetzungsverträge sind schriftlich abzuschließen.

(4) Erweiterungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges sind vor Ausführung der Instandsetzung schriftlich zu vereinbaren. Werden solche Instandsetzungen ohne schriftliche Vereinbarungen durchgeführt, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, die zusätzlich erbrachte Leistung zu bezahlen.

§12

Qualitätsabnahme

Instandgesetzte Traktoren, Maschinen und Geräte sind dem Auftraggeber in einsatzfähigem Zustande zu übergeben. Über die gemeinsame Qualitätsabnahme ist ein Protokoll zu fertigen.

§13

Garantie

(1) Die Garantie für Instandsetzungsleistungen wird innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe, bei kampagnegebundenen Maschinen ab Beginn der ersten Einsatzkampagne bis zu einer bestimmten Leistung des Vertragsgegenstandes (Hektarleistung, Betriebsstunden, Treibstoffverbrauch), jedoch höchstens bis 6 Monate nach Beginn der ersten Einsatzkampagne gewährt.

(2) Die Garantie erstreckt sich bei Grundüberholungen auf alle Baugruppen und Bauteile, bei Kampagnefestüberholungen, anderen Teilinstandsetzungen und Schadensbeseitigungen auf den vertraglich vereinbarten Instandsetzungsumfang.

(3) Die Garantiefrist für Ersatzteile und Baugruppen, die von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zur eigenen Instandsetzung bezogen werden, beginnt mit dem Tage der Entgegennahme und endet nach 6 Monaten.

(4) Für die Durchführung von Instandsetzungen und sonstigen Leistungen gelten die Bestimmungen des § 10 Absätze 4 bis 6. Die Garantieforderung erlischt gemäß § 10 Abs. 6 auch bei fehlender oder ungenügender Nachweisführung über die Leistung des instandgesetzten Erzeugnisses.

§14

Instandhaltung und sonstige Leistungen

(1) Zur Vereinfachung der Vertragsbeziehungen soll die Instandsetzung von Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie deren Instandhaltung, Pflege und Wartung zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Instandsetzungsbetrieben in einem Vertrag vereinbart werden.

(2) Für Verträge über sonstige Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechend.

5. Abschnitt

Vertrag über die Lieferung von Düngemitteln

§15

Über die Lieferung und Abnahme von Düngemitteln sind Jahresverträge, unterteilt nach Quarta'en und Mengen in Reinnährstoffen, abzuschließen. Die Verträge sind jeweils für das folgende Halbjahr nach Menge, Sorte und Lieferzeitraum zu konkretisieren.

§ 16

Garantie

Der Leistende garantiert, daß der Leistungsgegenstand bei Beachtung der für die Lagerung geltenden Bestimmungen mindestens 6 Monate lagerfähig ist und die sich aus den staatlichen Gütevorschriften ergebende oder in den Gütevereinbarungen festgelegte Gebrauchsfähigkeit während dieses Zeitraumes behält.

6. Abschnitt

Vertrag über avio-chemische Arbeiten

§ 17

(1) Zur Durchführung avio-chemischer Arbeiten sind Verträge mit sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben abzuschließen, durch die die Bearbeitung von landwirtschaftlichen Nutzflächen entsprechend technisch-ökonomischen Bedingungen des Wirtschaftsfluges gesichert ist.

(2) Der Abschluß mehrseitiger Verträge kann durch einen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb als Vertragspartner oder ein hierzu bevollmächtigtes staatliches Organ erfolgen. Die sich aus den Verträgen ergebenden Rechtsfolgen treten unmittelbar zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und dem Auftragnehmer ein.

§ 18

Der Garantzeitraum für avio-chemische Arbeiten beginnt am Tage der Abnahme und endet mit dem Zeitpunkt des Erntebeginns.

7. Abschnitt

Vertrag über die Lieferung von Zuchttieren

§ 19

Vertragsgegenstand

Zuchttiere sind landwirtschaftliche Tiere, die nach den Bestimmungen für die Herdbuchzucht in ein Herdbuch oder Vorregister eingetragen sind, alle direkten